

Satzung

des Reit- und Fahrverein „St.-Martinus-Zons e. V.“



§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein „St.-Martinus-Zons e. V.“ mit Sitz in Dormagen-Zons ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Neuss eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Kreisreitverbandes Neuss, des Kreissportbundes und Mitglied des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Rheinland e. V. in Bonn, des Landessportbundes NW und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung.

§ 2 Zwecken und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt:

Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege sowie der Senioren durch Reiten, Fahren und Voltigieren;

Die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd;

Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports;

Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes, insbesondere sind die Mitglieder hinsichtlich der Ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen,
- Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- Die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Die Mitglieder unterwerfen sich bei der Teilnahme an nationalen Turnieren in Deutschland der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperrn für Reiter und/oder Pferd geahndet und die Entscheidung veröffentlicht werden.

Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreitverband;

Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zu Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;

Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und –haltung im Gemeindegebiet.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Verfolgung politischer Ziele ist ausgeschlossen.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.

Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten, bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen.

Änderungen der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Über die Ablehnung ist der Antragsteller schriftlich zu informieren. Bei der Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und den Ordnungen des Kreisreitverbandes, des Landesverbandes und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und deren Durchführungsbestimmungen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. Gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - b. Seine Pflicht zur Zahlung des Beitrages, gegebenenfalls der Aufnahmegebühr oder der Umlage trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Der Austritt bzw. Ausschluss begründet keinen Anspruch auf das eventuelle Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben
2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu bezahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegebühren und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Jährlich ist eine Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden einzuberufen. Im Falle dessen Verhinderung ist die Einberufung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen drei Wochen liegen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalitäten der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der jeweilige Antrag abgelehnt. Die einfache Stimmenmehrheit ist auch bei allen anderen Vereinsbeschlüssen Gültigkeitsvoraussetzung, wenn in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge auf Satzungsänderung sind vier Wochen im Voraus schriftlich beim Vorstand einzureichen. Weitere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der jeweilige Antrag als abgelehnt.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine zweite Stichwahl. Bringt auch diese keinen eindeutigen Wahlergebnis hervor, wird die Entscheidung in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefällt. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist schriftlich gegenüber einem Vereinsmitglied möglich.
7. Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht.
8. Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 8 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- Feststellung der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- Beschlussfassungen oder Ordnungen und deren Änderungen
- Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 8 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung ist mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden durchzuführen. Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

§ 9 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - a. der Vorsitzende
 - b. der stellvertretende Vorsitzende
 - c. der Kassenwart
 - d. der Schriftführer und Marketingbeauftragte
 - e. der Sportwart
 - f. der Jugendwart
 - g. der Beauftragte für den Breitensport
 - h. der Pressewart
 - i. bis zu drei projektbezogene Beisitzer
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Aufgabe des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse, die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, sowie die Führung der Geschäfte.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Die bis dahin gewählten Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren.

Im Falle der Auflösung, des Entzugs der Rechtsfähigkeit, des Wegfalls seines bisherigen Zweckes oder des Vereinsverbotes fällt das Vermögen des Vereins der FN zweckgebunden für den Behindertenreitsport zu.

Sollte die FN nicht mehr existieren, so haben die Liquidatoren über die Vermögensverwendung zu Gunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu beschließen.

Dormagen, den 11.12.2001